

Vorbemerkungen:

Erläuterungen:

Gemäß § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises wird über jede Sitzung eines Ausschusses eine Niederschrift gefertigt, die vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Gem. § 25 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bestellt der Ausschuss auf Vorschlag des Landrates seine/n Schriftführer/in sowie deren/dessen Stellvertreter/in.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.09.2017.

Im Auftrag